

Zusammenfassung Vortrag Gummersbach 6. Mai 2006

Thomas Drunkenmölle
Rechtsanwalt
Emsdettener Str. 2
48268 Greven

Antrag auf Schwerbehinderung / Rentenantrag

Ein Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung sowie ein Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente sind zunächst völlig unterschiedliche Dinge, die man auseinander halten muss. Aus einer Schwerbehinderung kann nicht auf eine Rentenberechtigung geschlossen werden. Umgekehrt ist derjenige, der erwerbsgemindert ist, nicht automatisch auch schwer behindert.

Ein Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung wird vor dem Versorgungsamt gestellt. Das Versorgungsamt holt dann bei den behandelnden Ärzten ärztliche Berichte ein.

Wichtig ist, dass diese Berichte von den behandelnden Ärzten sorgfältig gefertigt werden, Diagnosen enthalten und insbesondere auch Auswirkungen der Erkrankung im alltäglichen Leben. Hier sollte der Antragsteller ggf. vorab mit dem Arzt ein Gespräch führen.

Der vom Versorgungsamt festzustellende GdB beurteilt sich sodann nach den sog. Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachertätigkeit. Folglich wird von den Versorgungsämtern übersehen, dass besondere Schmerzzustände zusätzlich zu berücksichtigen sind und zu einer Erhöhung des GdB führen. Beurteilt wird der GdB zunächst vom ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes. Bei einem ablehnenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden, abschließend das Klageverfahren vor dem Sozialgericht durchgeführt werden.

Da häufig die Bescheide der Versorgungsämter nicht korrekt sind, sollte niemand den Gang vor das Sozialgericht scheuen. Sozialgerichtliche Verfahren sind bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung vom Versicherungsumfang umfasst. Ebenfalls umfasst vom Versicherungsumfang ist der Antrag auf Einholung eines zweiten Gutachtens vor dem Sozialgericht, wobei allerdings dann der Gutachter vom Antragsteller bzw. Kläger selbst benannt werden muss. In einem solchen Fall kommt der sorgfältigen Auswahl des Gutachters eine große Bedeutung zu.

Die wichtigsten Vergünstigungen bei Bestehen einer Schwerbehinderung (GdB 50) ist der verstärkte arbeitsrechtliche Kündigungsschutz, der Zusatzurlaub sowie der Anspruch auf behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes oder aber auch der vorzeitige abschlagfreie Bezug einer Altersrente ab dem 63. Lebensjahr.

Neben dem GdB stellt das Versorgungsamt auch die sog. Nachteilsausgleiche (Merkzeichen) fest. Insbesondere was das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) angeht, hat sich diesbezüglich die Rechtsprechung des Sozialgerichts in den letzten Jahren geändert. Nicht nur derjenige soll das Merkzeichen "aG" bekommen, der bereits auf einen Rollstuhl angewiesen ist, sondern auch diejenigen Betroffenen, die sich nur noch unter großer Anstrengung außerhalb ihres KFZ bewegen können. Auch ein Gehvermögen von noch 100 m schließt grundsätzlich den Anspruch auf das Merkzeichen "aG" nicht aus.

Der Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente wird beim Rentenversicherungsträger gestellt. Auch hier holt zunächst der Rentenversicherungsträger ärztliche Berichte ein. Voll erwerbsgemindert ist derjenige, der nach ärztlicher Beurteilung nur noch unter drei Stunden täglich arbeiten kann. Auch derjenige, der keine sechs Stunden täglich mehr arbeiten kann, gilt als voll erwerbsgemindert, wenn er keiner Tätigkeit nachgeht bzw. arbeitslos ist.

Nicht rentenberechtigt sind diejenigen Betroffenen, die nach ärztlicher Beurteilung noch sechs Stunden und mehr täglich arbeiten können.

Zu beachten sind auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung.

So ist eine Rente nur zu zahlen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt in die Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind.

Als Pflichtbeiträge gelten Beiträge, die bei normaler versicherter Tätigkeit gezahlt werden oder bei Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Kindererziehungszeiten.

Nicht als Pflichtbeiträge gelten freiwillige Beiträge sowie Zeit einer geringfügigen Beschäftigung. Wer also vor Eintritt der Erwerbsminderung mehr als drei Jahre nur geringfügig beschäftigt war (400,00 ?) und daneben keine Sozialleistungen wie Arbeitslosen- oder Krankengeld bezogen hat, verliert seinen Versicherungsschutz in Bezug auf eine Erwerbsminderungsrente.

gez. Th. Drunkenmölle
D5/D6119